

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 65.000/38-3/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

1010 Wien, den 25. Oktober 1993

DVR: 0017001

Stubenring 1

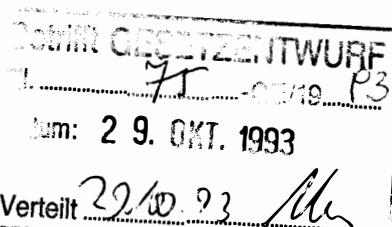
Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/6591

Auskunft:

Dr. Gertrud BREINDL  
Klappe: 6396 Durchwahl



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993);  
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in der Anlage 25 Exemplare  
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspek-  
tion (VAIG 1993).

Anlagen

Für den Bundesminister:

S y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat

ZI. 65.000/38-3/93

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

1010 Wien, den 25. Oktober 1993

DVR: 0017001

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

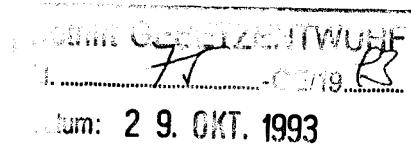
Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/6591

Auskunft:

Dr. Gertrud BREINDL

Klappe: 6396 Durchwahl



Verteilt .....

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993);  
Begutachtung.

*A. Hayek*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt zu dem mit Schreiben vom 22. September 1993, ZI. 430.347/1-IV/4/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993) folgende Stellungnahme ab:

Zunächst wird mit Befremden festgestellt, daß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bei Ausarbeiten eines Gesetzesvorhabens, das den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion in so weitgehender Weise berührt, vor Zuleitung des Entwurfs zum allgemeinen Begutachtungsverfahren eine Besprechung mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat nicht für notwendig gehalten hat, um die jeweiligen Standpunkte abzuklären.

#### Allgemeines zu § 1 Abs. 2 Z 1 und Z 2:

In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Z 1 wird angeführt, daß der Entwurf außer geringfügigen Bereinigungen keine materielle Änderungen gegenüber dem Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion nach dem geltenden VAIG 1987 enthält. Dies entspricht keineswegs den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs. Grundsätzlich wird zu diesen Bestimmungen betont, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, wie im folgenden im einzelnen noch näher ausgeführt wird, die beabsichtigte Ausweitung des Geltungsbereichs des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes entschieden ablehnt.

Dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kommt aufgrund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes lediglich die Kompetenz zur Regelung von Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer/innen der Verkehrsbetriebe zu. Es

wäre daher der Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion eher einzuschränken als auszuweiten.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 wird die Frage gestellt, was unter "Betriebsstätten von Dienststellen" (lit. c, f, m) zu verstehen ist. Weiters ist völlig unklar, was in § 1 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a mit "Dienststelle" gemeint ist. Dienststellen des Bundes iSd Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, daher Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie Anstalten des Bundes (§ 2 Abs. 1 BSG) oder auch Dienststellen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände? Für jene Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, kommt dem Bund aufgrund Art. 21 Abs. 2 B-VG keine Kompetenz zur Regelung des Arbeitnehmerschutzes zu (siehe dazu auch unten die Stellungnahme zu § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a).

Grundsätzlich wird dazu auch festgestellt, daß das Problem, daß für Dienststellen des Bundes nicht die Regelungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, sondern des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes gelten, nicht dadurch gelöst werden kann, daß bestimmte Dienststellen des Bundes in den Geltungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes einbezogen werden. Die Mindestvorschriften der EG-Richtlinien gelten in gleicher Weise auch für Bundesdienststellen, es muß daher auch für diesen Bereich durch eine Änderung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes samt Durchführungsverordnungen eine Anpassung an die Mindeststandards der Richtlinien erfolgen. Die Vorgangsweise des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erscheint somit im Hinblick auf die derzeit laufende Diskussion kontraproduktiv. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales spricht sich daher schon aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Einbeziehung von Dienststellen des Bundes in den Geltungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes aus.

#### Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b:

Diese Bestimmung bedeutet eine Ausweitung des Geltungsbereiches. Erfaßt werden sollen nunmehr u.a. auch Wagenwerkstätten von Schlaf- und Speisewagenunternehmen. Weiters wird entgegen den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht auf den "Bereich der Bahnhöfe" abgestellt; es sind daher von der Formulierung "Betriebsstätten von Schlaf- und Speisewagenunternehmen, in denen Arbeiten ausgeführt werden, die unmittelbar dem Betrieb oder der Instandhaltung der Schlaf- und Speisewagen dienen" entgegen den Erläuterungen nicht nur Betriebsstätten, die im Bereich der Bahnhöfe z.B. den Vorbereitungsarbeiten für die Belieferungen der Schlaf- und Speisewagen dienen, erfaßt, sondern auch außerhalb des Bahnhofbereiches liegende Betriebsstätten. Im übrigen ist fraglich, was unter Arbeiten, die unmittelbar dem Betrieb der Schlaf- und Speisewagen dienen, zu verstehen ist. Davon

könnten bei weiter Auslegung z.B. auch Küchenbetriebe und Verwaltungstätigkeiten erfaßt sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales tritt für eine ausdrückliche Einschränkung im Gesetzestext auf den Bahnhofsbereich ein sowie für eine ausdrückliche und eindeutig formulierte Einschränkung der Arbeiten.

**Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c:**

Mit dieser Bestimmung werden Betriebsstätten von Unternehmen, Dienststellen und Betriebe (daher alle nicht gewerblichen Betriebe, Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Bergbaubetriebe), die sich in Gebäuden und auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden und in denen Arbeiten ausgeführt werden, die überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen geleistet werden, in den Geltungsbereich einbezogen. Als Beispiel werden in der Bestimmung ausdrücklich Wohlfahrts- und Sozialeinrichtungen angeführt.

Diese Bestimmung wird entschieden abgelehnt:

Zu den "Betriebsstätten von Dienststellen" wird auf die oben angeführten allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Arbeitnehmer/innen, die in diesen Betrieben beschäftigt werden, sind keine Arbeitnehmer/innen der Verkehrsbetriebe im Sinne des Bundesministeriengesetzes. Die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für diese Arbeitnehmer/innen fallen daher eindeutig nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Weiters ist es sachlich nicht gerechtfertigt, die Arbeitsaufsicht z.B. für einen Gastgewerbebetrieb, der sich von anderen Gastgewerbebetrieben nur dadurch unterscheidet, daß er sich auf dem Grundstück eines Eisenbahnunternehmens befindet und überwiegend von Bediensteten eines Eisenbahnunternehmens besucht wird oder die Arbeitsaufsicht für Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, die auf einem Grundstück eines Eisenbahnunternehmens eingerichtet sind und ihre Leistungen überwiegend Bediensteten von Eisenbahnunternehmen anbieten, der Verkehrs-Arbeitsinspektion zu übertragen. Es ist keinesfalls einsichtig, inwiefern derartige Einrichtungen und Betriebe lediglich aufgrund ihrer örtlichen Unterbringung und ihres Kundenkreises einer Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion mit deren speziellen Fachkenntnissen bedürfen sollten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Arbeiter- und Angestelltenschutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 B-VG fällt.

Es wird daher dringend angeregt, diese Bestimmung entsprechend § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b VAIG 1987 auf alle Betriebe von Eisenbahnunternehmen, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt, einzuschränken.

**Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. f:**

Gegen diese Bestimmung, die zwar zum Teil dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. b VAIG 1987) entspricht, bestehen grundsätzlich die Einwände, wie sie zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit c des Entwurfes geltend gemacht wurden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich schon in der Begutachtung zum VAIG 1987 entschieden gegen eine Einbeziehung von Betrieben lediglich aufgrund ihrer örtlichen Unterbringung in Gebäuden bzw. auf dem Gelände der Post- und Telegrafenverwaltung sowie aufgrund des Kundenkreises in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion ausgesprochen.

**Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit i:**

Nach diesen Bestimmungen sollen Unternehmen und Betriebe, die der gewerbsmäßigen Schiffahrt dienen, sowie Schiffsührerschulen auch dann in den Geltungsbereich einbezogen werden, wenn sie nicht in unmittelbarer örtlichen Einheit mit Schiffahrtsanlagen betrieben werden oder angesiedelt sind. Dagegen bestehen entschiedene Einwände. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß es sich dabei zumeist um Verwaltungsbüros handle, die von Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohnehin zur Kontrolle der dort aufbewahrten Prüfmerke und Arbeitszeitaufzeichnungen unbedingt aufgesucht werden müssen. Dies entspricht schon insofern nicht den Tatsachen, als in jenen Fällen, in denen Prüfmerke und Arbeitszeitaufzeichnungen tatsächlich in örtlich getrennt gelegenen Betriebsteilen aufbewahrt werden, Arbeitgeber/innen nach § 10 Abs. 4 des Entwurfes dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsorgan auf deren Verlangen die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln haben. Eine sachliche Rechtfertigung der Einbeziehung in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion liegt daher nicht vor.

**Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. I:**

Nach dieser Bestimmung ist beabsichtigt, Betriebsstätten von Luftfahrtunternehmen und von Zivilluftfahrerschulen auch dann der Arbeitsaufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu unterstellen, wenn diese Betriebsstätten sich nicht auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden. Dieser Regelung des Entwurfs kann keinesfalls zugestimmt werden.

Betriebe oder Teile von Betrieben von Luftfahrtunternehmen, die sich nicht auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden, sind zumeist reine Büro- und Verwaltungsbetriebe, die bisher von der Arbeitsinspektion betreut wurden und für deren Einbeziehung in den Geltungsbereich

reich der Verkehrs-Arbeitsinspektion keine sachliche Begründung gegeben ist. Die angestrebt Formulierung der Bestimmung hätte zur Folge, daß z.B. die Zentrale der AUA, die mit dem unmittelbaren Flugbetrieb überhaupt nicht in Zusammenhang steht, in Zukunft von der Verkehrs-Arbeitsinspektion kontrolliert würde; gleiches gilt z.B. für das Stadtbüro der AUA. Im übrigen handelt es sich dabei nicht um Arbeitnehmer/innen in einem Betrieb, die nach derzeit geltender Rechtslage von verschiedenen Behörden betreut werden, sondern um die einzelnen Betriebe des Unternehmens AUA: einerseits die im wesentlichen den eigentlichen Verkehrsaufgaben dienenden Betriebe auf dem Flughafengelände und auf der anderen Seite die reinen Büro- und Verwaltungsbetriebe außerhalb des Flughafengeländes. Jene Betriebe, die der Erfüllung von Verkehrsaufgaben im eigentlichen Sinn am Flughafen dienen, sollten auch in Zukunft unter der Arbeitsaufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion stehen, da die Aufsicht die spezifischen Fachkenntnisse dieser Behörde und die Anwendung einschlägiger Sondernormen erfordert. Für die Einbeziehung reiner Büro- und Verwaltungsbetriebe, die auch die typischen Verwaltungsaufgaben eines Großbetriebes durchführen, fehlt jegliche Begründung. Diese Betriebe sollten daher auch weiterhin in der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion verbleiben. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung, Reisebüros, Gastgewerbebetriebe, Handelsbetriebe etc. nur aufgrund der Person des Eigentümers der Verkehrs-Arbeitsinspektion zu unterstellen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. m:

Zur beabsichtigten Einbeziehung der Dienststellen, deren Betriebszweck der Sicherheit der Luftfahrt dient, wird auf die oben angeführten allgemeinen Bemerkungen betreffend Dienststellen hingewiesen. Die Einbeziehung wird abgelehnt.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. n:

Entgegen den Erläuterungen ist diese Bestimmung nicht lediglich eine Klarstellung des § 1 Abs. 2 Z 5 lit. d VAIG 1987. Nach der Formulierung der Bestimmung sollen nunmehr u.a. auch alle nicht gewerblichen Betriebe und Einrichtungen, sofern sie sich auf dem Gelände von Zivilluftfahrtplätzen befinden, erfaßt werden (z.B. Banken, Wechselstuben, Versicherungen, soziale Einrichtungen etc.). Eine Einbeziehung wird striktest abgelehnt. Eine sachliche Rechtfertigung, warum derartige Betriebe und Einrichtungen unter die Arbeitsaufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen sollen, ist keinesfalls gegeben. Gegen diese Bestimmung bestehen daher grundlegende Einwände. Es sollten auch künftig nur eingeschränkte Tätigkeiten (nämlich Tätigkeiten, die der Betankung, Wartung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen dienen) erfaßt sein. Jedenfalls muß im Gesetz klargestellt werden, daß Gastgewerbebetriebe, Reisebüros, Trafiken, Handelsbetriebe, die Autovermietung, Bewachung, Reinigung etc. nicht einbezogen werden.

Im übrigen ist entgegen den Erläuterungen zu dieser Bestimmung kein Grund ersichtlich, warum eine Klarstellung notwendig sein sollte. § 1 Abs. 2 Z 5 lit. d VAIG 1987 ist ausreichend konkretisiert.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a:

Unklar ist, was mit "Arbeitnehmer/innen von Unternehmen, Betrieben, Dienststellen und ... von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden" gemeint sein könnte. Unternehmen, Betriebe und Dienststellen sind keine Arbeitgeber/innen und haben daher keine Arbeitnehmer/innen. Arbeitnehmer/innen werden in Unternehmen, Betrieben, Dienststellen, beschäftigt. Arbeitnehmer/innen von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden werden entweder in Betrieben oder Dienststellen der Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbände beschäftigt. Nach Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Für Arbeitnehmer/innen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, kann daher schon aufgrund verfassungsrechtlicher Kompetenzbestimmungen die Arbeitsaufsicht nicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion übertragen werden.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2 lit. b:

Entgegen den Erläuterungen, wonach der Begriff "Betrieb von Schlaf- und Speisewagen" auf Tätigkeiten eingeschränkt zu verstehen sei, die unmittelbar in den Wagen ausgeübt werden oder die unmittelbar der Belieferung der Wagen vor Ort dienen, geht diese eingeschränkte Auslegung aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht hervor. Es wäre daher - da dies ja anscheinend auch so zu regeln beabsichtigt war - die Bestimmung entsprechend einschränkend zu formulieren.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2 lit. c:

Aus der Formulierung "soweit diese Arbeitsstellen unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes dienen" geht entgegen den Erläuterungen nicht hervor, daß davon nicht Arbeitnehmer/innen z.B. von Gleisbaufirmen etc. erfaßt sein sollen. Es wird daher ersucht, die Bestimmung unmißverständlich einschränkend zu formulieren.

Zu § 3 Abs. 2 Z 2, 3 und 4:

Eine Unterscheidung zwischen Beschäftigung und Verwendung ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

**Zu § 3 Abs. 2 Z 2:**

Die Arbeitsinspektion und daher auch die Verkehrs-Arbeitsinspektion ist auf dem Gebiet des Urlaubsrechts zur Überwachung nur insofern zuständig, als öffentlich-rechtliche Pflichten bestehen, also für die Einhaltung der unter Strafsanktion stehenden Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen. Es wird daher angeregt, in dieser Bestimmung die Überwachungsbefugnis auf die Urlaubaufzeichnungen zu beschränken.

**Zu § 3 Abs. 2 Z 5:**

Mit der Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut (§ 35 BAG). Die Kontrolle der Berufsausbildung ist Gewerberecht und in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Die Verkehrs-Arbeitsinspektion ist für den Arbeitnehmerschutz der Lehrlinge zuständig, nicht aber für die Überwachung der Berufsausbildung. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erübrigts sich eine gesonderte Anführung der Lehrlinge und daher Z 5 zur Gänze, da Lehrlinge unbestritten Arbeitnehmer/innen sind. Soweit es sich bei Lehrlingen um Jugendliche handelt, sind sie durch Z 3 erfaßt. Für Lehrlinge, die keine Jugendlichen sind, bestehen keine besonderen Arbeitnehmerschutzvorschriften.

**Zu § 3 Abs. 2 Z 6:**

Die Lohnzahlung, Mindestlohnarife, kollektivvertragliche Vereinbarungen und Betriebsvereinbarungen sind nicht dem Arbeitnehmerschutz zuzurechnen. Soweit Kollektivverträge im Bereich des Arbeitnehmerschutzes von einer Kollektivvertragsermächtigung Gebrauch machen, wird die kollektivvertragliche Regelung Tatbestandselement des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, sodaß ihre Einhaltung ohnehin der Kontrolle der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt. Es wird daher angeregt, Z 6 ersatzlos zu streichen.

**Zu § 3 Abs. 2 Z 7:**

Datenschutzrecht ist nicht dem öffentlichen Arbeitnehmerschutz zuzurechnen. Wird im Zusammenhang mit der Überwachung durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion eine Strafsanktion vorgesehen, dann ist der Datenschutzrat überflüssig. Ohne Strafsanktion aber erübrigts sich eine Überwachung durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergibt sich, daß beabsichtigt ist, die Einhaltung von Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion zu kontrollieren. Das Gleichbehandlungsgesetz regelt nicht öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutz. Im übrigen steht nach dem Gleichbehandlungsgesetz lediglich die nicht neutrale Stellenausschreibung unter

**öffentlich-rechtlicher Strafsanktion. Eine derartige Übertretung ist nach § 10d des Gleichbehandlungsgesetzes auf Antrag der Stellenwerberinnen oder der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.**

**Es wird daher angeregt, Z 7 zu streichen.**

**Zu § 3 Abs. 7:**

Der erste Satz dieser Bestimmung ("Soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen ...") ist aus rechtlicher Sicht mißverständlich formuliert. Daß die Verkehrs-Arbeitsinspektion im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur Vollziehung des Arbeitszeitgesetzes zuständig ist, ergibt sich schon aus § 27 Abs. 1 AZG. Es wird daher angeregt, die Formulierung des § 3 Abs. 5 letzter Satz VAIG 1987 "...von geltenden Arbeitszeitvorschriften, soweit diese nicht durch Bundesgesetz geregelt sind." zu übernehmen.

**Zu § 7 Abs. 1:**

Nach der Definition in § 2 Abs. 1 des Entwurfes fallen Verkehrsmittel unter den Begriff Arbeitsstellen. Eine gesonderte Anführung von Verkehrsmitteln dürfte sich daher erübrigen.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Es wird auf die Stellungnahme zu § 22 des Entwurfes hingewiesen.

**Zu § 7 Abs. 4:**

Die EG-Richtlinien gehen von einem umfassenden Begriff "Arbeitsstoffe" aus. Danach sind auch Reinigungsmittel Arbeitsstoffe, eine gesonderte Anführung erübrigt sich.

**Zu § 8 Abs. 1:**

Bei Arbeitsvorgängen oder zur Reinigung verwendete Stoffe oder Zubereitungen sind Arbeitsstoffe und brauchen daher nicht gesondert angeführt werden.

**Zu § 8 Abs. 4:**

Es stellt sich die Frage, inwiefern eine Auskunft akkreditierter Stellen über die Qualifikation von Arbeitnehmer/innen zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist. Welche Maßnahmen aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wäre die Verkehrs-Arbeitsinspektion z.B. bei negativen Beurteilungen durch die akkreditierten Stellen zu treffen befügt?

**Zu § 8 Abs. 6:**

Nach der Systematik des Arbeitnehmerschutzrechtes sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, Prüfungen durchführen zu lassen und für die Einhaltung dieser Prüfpflichten verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Es erscheint nicht zweckmäßig, diese Prüfpflichten der Arbeitgeber/innen, sofern sie dem Arbeitnehmerschutz dienen, auf akkreditierte Stellen "abzuwälzen". Könnten Arbeitnehmer/innen durch ein Arbeitsmittel gefährdet sein, weil der Verdacht besteht, daß daran derartige Änderungen vorgenommen wurden, daß diese den gewerberechtlichen Sicherheitsanforderungen nicht mehr entsprechen, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nach § 20 Abs. 9 des Entwurfes die zuständige Behörde zu verständigen. Allenfalls ist nach § 7 des Entwurfes vorzugehen. Ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht, daß zum Schutz der Arbeitnehmer/innen Vorkehrungen zu treffen sind, ist nach § 10 des Entwurfes vorzugehen.

**Zu § 11 Abs. 1 und 2:**

Gegen diese Bestimmungen bestehen gravierende Bedenken, da das Recht der Verkehrs-Arbeitsinspektion, Strafanzeige zu erstatten, gegenüber dem geltenden VAIG 1987 entscheidend eingeschränkt wird. Nach der Formulierung dieser Bestimmungen ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei Vorliegen einer Übertretung nur mehr dann berechtigt, Strafanzeige zu erstatten,

1. wenn einem vorausgehenden Auftrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nicht entsprochen wird oder
2. ohne vorausgehende Aufforderung, wenn das Verschulden des verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind.

Nach § 9 ArbIG hat das Arbeitsinspektorat bei Feststellung einer Übertretung Anzeige zu erstatten,

1. wenn einer Aufforderung nicht entsprochen wird, oder
2. ohne vorausgehende Aufforderung, wenn das Verschulden des verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind.

In jedem Fall aber ist das Arbeitsinspektorat auch berechtigt, ohne vorausgehende Aufforderung Strafanzeige zu erstatten.

Nach § 21 VStG kann die Verwaltungsstrafbehörde von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann jedoch den Beschuldigten gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können gemäß § 21 VStG Organe der öffentlichen Aufsicht von der Erstattung einer Anzeige absehen. Dies gilt generell für alle Verwaltungsmaterien. Die Regelung des § 11 Abs. 1 und 2 des Entwurfes hätte zur Folge, daß im Bereich des Arbeitnehmerschutzes dieser allgemeine Grundsatz eingeschränkt wird: Bei Übertretungen, bei denen "Grund zur Annahme besteht", daß das Verschulden des Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sein können, könnte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat keine Strafanzeige erstatten, sondern lediglich den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auffordern, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Diese Abweichung von allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsstrafrechtes erscheint angesichts des hohen Stellenwertes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen unverständlich. Es ist daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes unbedingt erforderlich, diese Bestimmungen entsprechend § 9 Abs. 1, 2 und 3 ArbIG abzuändern.

#### Zu § 12 Abs. 1:

Verkehrsmittel sind nach der Definition gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfes Arbeitsstellen, eine gesonderte Anführung der Verkehrsmittel erübrigt sich daher. Weiters stellt sich die Frage, die Vorschreibung welcher Auflagen im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften zum Schutz der Sittlichkeit oder der Privatsphäre der Arbeitnehmer/innen beantragt werden könnte.

Gegen den letzten Satz der Bestimmung bestehen schwerwiegende Bedenken: § 12 Abs. 1 des Entwurfs regelt das ANTRAGSRECHT der Verkehrs-Arbeitsinspektion, die inhaltlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von Auflagen sind in den Arbeitnehmerschutzvorschriften geregelt (z.B. § 27 ANSchG, § 97 AAV). Durch den letzten Satz der Bestimmung wird das Antragsrecht der Verkehrs-Arbeitsinspektion entschieden eingeschränkt. Im übrigen kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Arbeitgeber/innen nicht zu etwas "auffordern", wozu Arbeitgeber/innen weder durch Arbeitnehmerschutzvorschriften noch durch Bescheidauflagen verpflichtet sind. Treffen Arbeitgeber/innen freiwillig zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderliche Maßnahmen, zu denen sie weder durch gesetzliche Bestimmungen noch durch Bescheidauflagen verpflichtet sind, bietet dies im übrigen keine Gewähr, daß Arbeitgeber/innen diese Maßnahmen auch künftig aufrecht erhalten werden, da sie ja zu deren Einhaltung nicht verpflichtet sind.

**Zu § 12 Abs. 3 (richtig wohl § 13 Abs. 3):**

In Verwaltungsstrafverfahren entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in letzter Instanz. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate ist daher keine Befreiung mehr zulässig. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben (§ 15 des Entwurfs). Es wäre daher der letzte Satz der Bestimmung wegen Unvereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Regelungen ersatzlos zu streichen.

**Zu § 19:**

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Art. 20 des ILO-Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht die Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über die Tätigkeiten vorzulegen hat, welcher längstens innerhalb von zwölf Monaten nach Schluß eines Berichtjahres zu veröffentlichen und auch dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu übermitteln ist. Die in der Bestimmung des Entwurfs festgelegte Frist von vier Jahren ist daher jedenfalls zu lange und wäre entsprechend dem ILO-Übereinkommen zu verkürzen.

**Zu § 20 Abs. 3:**

Es wird auf die Stellungnahme zu § 22 des Entwurfs hingewiesen.

**Zu § 22:**

Eine Regelung der Behördenzuständigkeit ist nicht erforderlich, da die Zuständigkeit in den jeweiligen materiellen Verwaltungsvorschriften geregelt ist.

Verwaltungsverfahren nach dem VAIG 1993 sind nur in § 7 Abs. 6 (Bescheid des VAI im Zusammenhang mit Kosten für Untersuchungen) und allenfalls § 3 Abs. 7 geregelt. Da aber das Verkehrs-Arbeitsinspektorat als erste und letzte Instanz entscheidet, erübrigt sich eine dem § 22 ArbIG entsprechende Regelung des Instanzenzuges.

Im übrigen ist § 22 Abs. 2 letzter Satz aus rechtlicher Sicht nicht verständlich und erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Abschließend wird bemerkt, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Fall, daß den vorstehenden Einwänden nicht vollinhaltlich entsprochen wird, eine Besprechung von Vertreter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates mit Vertreter/innen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, insbesondere hinsichtlich der in dem Entwurf beabsichtigten Ausweitung des Geltungsbereichs, unbedingt für erforderlich hält.

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.**

**Für den Bundesminister:**

**S z y m a n s k i**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*Heller, hse*